

Eckwerteregelung

zur Landesverordnung zur Durchführung des Weiterbildungsgesetzes (WBGDVO)

gültig ab 01. Januar 2023

Die Eckwerteregelung ist in ihrer jeweils aktuellen Fassung gültig.

zu § 3 Abs. 2 WBGDVO: Absenkung der Mindestteilnehmendenzahl

§ 3 Abs. 2 WBGDVO: „Die Zahl der Teilnehmenden an einer Maßnahme der Weiterbildung soll acht nicht unterschreiten und 60 nicht überschreiten. Die Untergrenze kann bei einem prozentualen Anteil der Maßnahmen bis auf fünf Teilnehmende gesenkt werden. Der prozentuale Anteil sowie die Regelungen bzgl. der Teilnehmendenzahl bei Maßnahmen für Alphabetisierung und Grundbildung sind in der Eckwerteregelung vom 01.01.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegt.“

Regelungen

Die Anzahl der WBG-Maßnahmen mit **weniger als acht aber mind. fünf Teilnehmenden** sollte pro anerkannter Landesorganisation bzw. anerkannter Volkshochschule nicht mehr als **fünf v.H.** der gesamten WBG-Maßnahmen betragen.

Der prozentuale Anteil der zulässigen Ausnahmefälle wird jährlich geprüft, um adäquat auf aktuelle Ereignisse reagieren und eine sachgerechte Begrenzung vornehmen zu können. Eine etwaige Anpassung erfolgt im Zusammenwirken mit der beim Landesbeirat für Weiterbildung bestehenden Statistikkommission, die nach § 23 WBG das fachliche zuständige Ministerium bei der Entwicklung von Kriterien für die Erstellung der Weiterbildungsstatistik berät. Vor einer Anpassung sind andere Maßnahmen zu priorisieren (z.B. Anpassungen der Weiterbildungsformate; Anpassungen der Strategien der TN-Gewinnung).

Regelungen bei Maßnahmen der Alphabetisierung und Grundbildung

Der Bereich der Alphabetisierung und Grundbildung ist von dieser Fünf-Prozent-Regelung ausgenommen, da dieser Bereich durch eigene Richtlinien (ESF-Rahmenbedingungen für den Förderansatz „Reduzierung des Analphabetismus“, Leitlinien für Alphabetisierungsmaßnahmen in Rheinland-Pfalz und Förderrichtlinie „Digitale Grundbildung“ in ihren jeweils gültigen Fassungen) geregelt ist.

Temporäre Ausnahme:

Für das Kalenderjahr 2023 erfolgt eine Absenkung der Mindestteilnehmendenzahl in Weiterbildungsmaßnahmen von acht auf fünf Teilnehmende. Die Auswirkungen der Krisenjahre erfordern eine Ausnahmeregelung, damit der Weiterbildungsbetrieb wieder anlaufen kann und Weiterbildungsinteressierte nicht aufgrund zu niedriger Beteiligung abgewiesen werden müssen.

zu § 12 Nr. 1 WBGDVO: Festlegung des Schlüssels für die Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb

§ 12 Nr. 1 WBGDVO: „Online-Maßnahmen werden bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb analog der Eckwerteregelung vom 01.01.2023 in ihrer jeweils gültigen Fassung berücksichtigt.“

Regelungen

Bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb nach § 14 WBG i.V.m. § 12 Nr. 1 WBGDVO können ab dem 01. Januar 2023 **synchrone und asynchrone Online-Maßnahmen** (inkl. Mischformen und Blended-Learning-Veranstaltungen) sowie Online-Unterrichtsstunden und die daran Teilnehmenden berücksichtigt werden.

Synchrone Online-Maßnahmen/-Unterrichtsstunden finden zu festgesetzten Zeitpunkten gemeinsam in einer Lerngruppe mit mind. einer Lehrkraft statt. Die Online-Unterrichtsstunden und Teilnahmen sind in die Weiterbildungsstatistik einzubringen, im Hinblick auf ihre Gewichtung gelten die Regelungen nach §12 Abs.2 WBGDVO.

Asynchrone Online-Maßnahmen/ -Unterrichtsstunden finden in einem definierten Zeitraum innerhalb einer Lerngruppe mit mind. einer Lernbegleitung (z.B. Lehrkraft bzw. Tutor*in) statt. Die Anzahl der asynchronen Online-Unterrichtsstunden ist mit der Ankündigung der Maßnahme (z.B. in der Ausschreibung), auszuweisen. Die ausgewiesenen, asynchronen Online-Unterrichtsstunden sind zu 50 v.H. anerkennungsfähig und können in die Weiterbildungsstatistik eingehen.

Der Anteil der asynchronen Online-Unterrichtsstunden darf insgesamt 25 v.H. aller anerkennungsfähigen Online-Unterrichtsstunden (synchron/asynchron) einer Landesorganisation bzw. Volkshochschule nicht überschreiten. Die Teilnehmenden können ebenfalls in die Weiterbildungsstatistik eingehen. Ein Nachweis der Teilnahmen ist zu führen (z.B. über die Anmeldung). Im Hinblick auf die Gewichtung von asynchronen Online-Unterrichtsstunden und Teilnahmen gelten die Regelungen nach §12 Abs.2 WBGDVO.

Übergangsregelungen

Für einen Übergangszeitraum von zwei Jahren werden die bisherigen Regelungen nach § 12 Abs. 1 WBGDVO zusätzlich für Blended-Learning-Maßnahmen mit Prüfungen befristet bis 31.12.2024 fortgeführt.

Demnach können Online-Maßnahmen, die mit einer Prüfung enden, bis zum 31.12.2024 bei der Verteilung der Zuwendungen zum Betrieb analog der bisherigen gültigen Regelungen wie folgt berücksichtigt werden:

- a) Für die Gewichtung der Teilnehmenden gilt Folgendes:
bis zum 20. Teilnehmenden werden sie zehnfach gewichtet, vom 21. bis zum 40 Teilnehmenden werden sie fünffach gewichtet, ab dem 41. Teilnehmenden werden sie dreifach gewichtet; die Summe der drei Werte wird mit der Dauer der Veranstaltung in Wochen multipliziert, wobei die Endsumme auf eine ganze Zahl aufgerundet wird;
- b) Für die Berechnung der Weiterbildungsstunden gilt Folgendes:
je Prüfung wird die Anzahl der Teilnehmenden als Anzahl der Weiterbildungsstunden zugrunde gelegt.

Die auf diese Art geförderten Online-Maßnahmen bzw. Teilnahmen dürfen für den o.g. Übergangszeitraum nicht in die Weiterbildungsstatistik einfließen.